

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Erträge aus Gewässernutzung auch für Altlastensanierungen verwenden**

Solothurn, 7. November 2016 – Der Regierungsrat will die Erträge aus der Gewässernutzung breiter einsetzen und in Zukunft auch zur Finanzierung von Altlastensanierungen verwenden. Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall soll entsprechend angepasst werden.

In den nächsten Jahren stehen teure Sanierungen von belasteten Standorten an. Die Mittel des heutigen Altlastenfonds reichen bei weitem nicht aus, um die Kosten zu decken. Wenn der Kanton Solothurn dafür nicht auf die Erträge aus der Gewässernutzung zurückgreifen kann, muss er für die vom Bund vorgeschriebenen Sanierungsarbeiten auf freies Eigenkapital zurückgreifen.

Im Gegensatz dazu belasten die Investitionen im Wasserbau die Erfolgsrechnung des Kantons heute weniger stark als früher angenommen. Der Grund: Seit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) im Jahr 2012 werden die mit den Erträgen aus der Gewässernutzung finanzierten Wasserbauinvestitionen nicht mehr sofort, sondern verteilt über vierzig Jahre abgeschrieben. Die Erträge aus der Gewässernutzung, welche als zweckbestimmte Rücklagen im Eigenkapital bilanziert werden, sind deshalb angewachsen und können nicht genutzt werden.

Es liegt daher auf der Hand, den Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung auszuweiten. Die Sanierung belasteter Standorte dient schliesslich massgeblich auch dem Schutz der Gewässer. Dank der breiteren Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung wird das freie Eigenkapital geschont, so wie dies im Massnahmenplan 2014 zur Sanierung des Finanzhaushaltes vorgesehen ist.

Nach wie vor steht der politische Auftrag im Raum, Spezialfinanzierungen - wo möglich - abzuschaffen. Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall wird diesem Auftrag entsprochen. Bis auf den Deponie-Nachsorgefonds sollen alle Spezialfinanzierungen im Umweltbereich abgeschafft werden. Dies bedingt neben Änderungen am Gesetz auch die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

Insgesamt führen die vorgesehenen Änderungen zu einer Entschlackung des Gesetzes. Aufgrund des revidierten Gewässerschutzrechtes des Bundes kann auf eigenständige kantonale Bestimmungen verzichtet werden.

Die Vernehmlassung dauert bis am 3. Februar 2017.

Die Unterlagen sind unter www.so.ch/regierung/vernehmlassungen abrufbar.